

## **MITTEILUNGEN UND RESOLUTIONEN**

### **12. Ministerrat**

#### **25. März 2020**

1. E 271/E-BR/2020 vom 15. März 2020 betreffend „weitergehende Maßnahmen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Coronavirus effektiv zu bekämpfen“ (Wortlaut siehe Beilage).
2. E 272/E-BR/2020 vom 15. März 2020 betreffend „sofortige steuerliche Sonderregelungen für Unternehmer zur Abfederung von Belastungen aufgrund der COVID-19-Krise“ (Wortlaut siehe Beilage).

# EntschlieÙung

## **des Bundesrates vom 15. März 2020 betreffend weitergehende Maßnahmen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Coronavirus effektiv zu bekämpfen**

**angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 15. März 2020 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz) (396/A)**

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat ein weiteres Maßnahmenpaket vorzulegen,

- das eine Arbeitsplatzgarantie für alle Betriebe enthält, die eine Unterstützung bekommen und den Sozialpartnervorschlag zur Kurzarbeit voll umsetzt,
- das volle Entschädigung für Verdienstentgang und Löhne nach dem Epidemie-Gesetz zumindest für Betriebe mit bis zu 25 Beschäftigten enthält,
- das für ArbeitnehmerInnen, die wegen ihrer Kinder oder wegen ihrer zu pflegenden Angehörigen zu Hause bleiben müssen, volle Entgeltfortzahlung durch die öffentliche Hand vorsieht,
- das mit sofortiger Wirkung ein zinsloses, automatisches Moratorium (Aussetzen) für Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge für betroffene Betriebe ohne Individualantrag umsetzt und
- das eine Stundung von Krediten, Geschäftslokalmietten sowie Zahlungen für Strom und Gaslieferungen analog der italienischen Regelung vorsieht.“

# EntschlieÙung

**des Bundesrates vom 15. März 2020 betreffend sofortige steuerliche Sonderregelungen für Unternehmer zur Abfederung von Belastungen aufgrund der COVID-19-Krise**

**angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 15. März 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz) (396/A)**

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit welcher folgende Maßnahmen zur Unterstützung aller betroffenen Unternehmer bis zur Bewältigung der COVID-19-Krise umgesetzt werden:  
Generelle und zinsfreie Stundung der Vorauszahlungen von Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie von Sozialversicherungsbeiträgen,  
Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen sowie Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen.“